

Satzung

§ 1

1. Der Verein führt den Namen „Aktion Demokratische Gemeinschaft“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Zielsetzung des Vereins ist die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens. Daraus leitet sich als spezifischer Vereinszweck die Förderung von politischer Bildung und Erziehung ab. Der Verein verfolgt keine politischen Zwecke im Sinne der einseitigen Beeinflussung der politischen Meinungsbildung oder der Förderung von politischen Parteien.
6. Aus dem Satzungszweck resultieren folgende Aufgaben zu seiner Verwirklichung:
 - Verständlichmachung von komplexen politischen und sozialpolitischen Zusammenhängen, speziell des demokratischen Prinzips des Grundgesetzes, des Mehrparteiensystems und des parlamentarischen Regierungssystems.
 - Förderung der Bereitschaft zu aktiver politischer Beteiligung, insbesondere hinsichtlich des Eintretens für die Grundrechte, für den Föderalismus, das Mehrheitsprinzip, die Gewaltenteilung, Rechtsgleichheit und Generationengerechtigkeit; Unterstützung von Personen, die für diese Grundrechte und -prinzipien eintreten;
 - Stärkung der Kritikfähigkeit und Handlungsbereitschaft der Bürger speziell durch die Förderung des Pluralismus und der Toleranz gegenüber abweichenden Meinungsäußerungen;
 - Dialog und Zusammenarbeit mit anderen, an ähnlichen Themen arbeitenden Organisationen;
 - Verfügbarmachung und Verbreitung von objektiven Informationen, einschließlich ihrer Quellen, durch öffentliche Bildungsveranstaltungen und schriftliche Information an die Mitglieder und die Öffentlichkeit.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an den Verein Sternstunden e.V. in München, Vereinsregisternummer VR 14498, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 7

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenbeiräte sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8

Vereinsorgane sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Je zwei von ihnen können den Verein gemeinsam vertreten.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gemäß § 9 Ziffer 1 sowie bis zu drei Beisitzern.
3. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
4. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden für zwei Jahre gewählt. Der erweiterte Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl oder Abberufung im Amt.
5. Durch Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder durch Rücktritt endet auch das Amt als Mitglied des erweiterten Vorstands.
6. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10

1. Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung; Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung; Verwaltung des Vereinsvermögens; Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts; Vorlage der Jahresplanung; Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern; Vertretung des Vereinsinteresses in der Öffentlichkeit.
2. Im Innenverhältnis gilt, dass nicht lediglich rechtlich vorteilhafte Rechtsgeschäfte über 2.500 Euro für den Verein nur dann verbindlich sind, wenn der Vorstand gemäß § 9 Ziffer 1 zugestimmt hat. Für Rechtsgeschäfte, die ohne Zustimmung getätigt wurden, ist ggf. ein Schadensausgleich zu leisten.

§ 11

1. Für die Sitzung des erweiterten Vorstands sind die Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenbeiräte vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuladen. Es gilt das Datum des Eingangs.
2. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

3. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
4. Über die Sitzung des erweiterten Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen und innerhalb von 14 Tagen anzufertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und die Abstimmergebnisse enthalten.
5. Ehrenbeiräte stehen dem erweiterten Vorstand beratend zur Seite. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 12

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
2. Zahlungen dürfen nur vom Schatzmeister zusammen mit dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden veranlasst werden.
3. Der Schatzmeister hat über die Geschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen.
4. Die Jahresabrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, auf rechnerische Richtigkeit und satzungsgemäße Sachbezogenheit zu prüfen.
5. Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des erweiterten Vorstands sein.
6. Die Jahresabrechnung und der Prüfbericht sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 13

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt und ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des erweiterten Vorstands oder einzelner seiner Mitglieder sowie der Kassenprüfer;
 - Entgegennahme der Berichte des erweiterten Vorstands;
 - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags;
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung;
 - Ernennungen zu Ehrenmitgliedern und Ehrenbeiräten auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes;
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des erweiterten Vorstands oder über einen Ausschluss;
 - weitere Aufgaben, soweit diese sich aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom erweiterten Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet wurde.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies von mindestens vier Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich gefordert wird. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Über ihre Behandlung ist abzustimmen.

§ 14

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des erweiterten Vorstands, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied oder ein Ehrenbeirat – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist oder mindestens 15 Mitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Stimmberechtigt an den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, das

- anwesend ist oder
- der Versammlungsleitung eine verbindliche eindeutige (Ja oder Nein) schriftliche Stimmabgabe für zur Abstimmung vorliegende Tagesordnungspunkte rechtzeitig zukommen läßt:
 - per Post einen Tag vor der Mitgliederversammlung an die Adresse der ADG
 - oder
 - bis zum Zeitpunkt der Abstimmung per eMail an info@adg-ev.de

5. Satzungsänderungen sowie Abberufungen einzelner Mitglieder des erweiterten Vorstands bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Viertel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es ist innerhalb von 14 Tagen anzufertigen. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, den Namen des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 15

Mitglieder des erweiterten Vorstands haften gegenüber dem Verein nur für grob fahrlässige und vorsätzliche Schädigung.

§ 16

1. Mitglieder des erweiterten Vorstands besitzen einen Ersatzanspruch für Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Aufgaben anfallen.
2. Mitglieder haben den gleichen Anspruch, wenn die Tätigkeit und die damit verbundenen Aufwendungen vom Vorstand genehmigt worden sind.

§ 17

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

München, den 13. Oktober 2020